

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 38226 Salzgitter  
Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH  
Eschenstraße 55  
31224 Peine

Abteilung  
**KERNTÉCHNISCHE SICHERHEIT UND  
ATOMRECHTLICHE AUFSICHT IN DER  
ENTSORGUNG**

Ihr Zeichen SE 6.1-9A/65221000 2-2019#0010  
Ihre Nachricht vom 18.06.2019  
Mein Zeichen 9A 9160/2-773  
Meine Nachricht vom

Name [REDACTED]  
Organisationseinheit KE 5 – Atomrechtliche Aufsicht  
Telefon +49 30 18 767676 [REDACTED]  
E-Mail info@bfe.bund.de  
De-Mail info@bfe-de-mail.de  
Internet www.bfe.bund.de  
Datum 23. Oktober 2019

### Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 10 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Low-Level-Messplätze vom Typ Berthold LB761 GD“ (STS-PA-FZ-001), Stand vom 18.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.06.2019 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

#### **I. Entscheidung**

Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 10 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Low-Level-Messplätze vom Typ Berthold LB761 GD“ (STS-PA-FZ-001(vi)), Stand vom 18.04.2019 /4/, mit Grüneinträgen auf den Blättern 7, 9 und 11-14 und unter Auflagen (II.) zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE/SE 6.1, Az. SE 6.1 - 9A/65221000 2 - 2019#0010, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 010/2019, vom 18.06.2019, nebst Anlagen /2, 3, 4/, eingegangen bei KE 5 am 18.06.2019.
- /2/ BGE/avP Asse, Mitteilung zur Änderung; Revision der Unterlage „Wiederkehrende Prüfung der Low-Level-Messplätze vom Typ Berthold LB761 GD“ (STS-PA-FZ-001), Stand 23.04.2018, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / AY / 1446 / 00, Stand vom 04.06.2019, vorgelegt mit /1/.



- /3/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Low-Level-Messplätze vom Typ Berthold LB761 GD“ (STS-PA-FZ-001), Stand 23.04.2018, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / BE / 2167 / 00, Stand vom 14.05.2019, vorgelegt mit /1/.
- /4/ BGE, Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Low-Level-Messplätze vom Typ Berthold LB761 GD“ (STS-PA-FZ-001(vi)), BGE-KZL 9A / 65280000 / / / / L / TV / 0002 / 10, Stand vom 18.04.2019, vorgelegt mit /1/.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- /6/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- /7/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X / 115200 / CA / JH / 0036 / 02), Stand vom 11.08.2014.
- /8/ BGE, „Prüfhandbuch (PHB) für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte“, BGE-KZL 9A / 65000000 / / / / L / E / 0002 / 06, Stand vom 02.07.2018.
- /9/ ESN Sicherheit und Zertifizierung, Stellungnahme zur Prüfanweisung STS-PA-FZ-001 (vi), ESNSZ-2019-5107, vom 04.09.2019.
- /10/ BGE, Messanweisung „Luftstaubprobenauswertung mit Berthold Lowlevel Messplatz LB761“ (STS-MA-SLab-LB761 (v)), BGE-KZL 9A / 65250000 / 01STS / / / / LL / DM / 0017 / 09, Stand vom 15.03.2019.
- /11/ BGE, Messanweisung zur Auswertung der Aerosolfilter mit dem Low-Level-Messplatz LB761 GD im Rahmen der Faktenerhebung“ (STS-MA-FAK-LB761 (v)), BGE-KZL 9A / 65250000 / 01STS / LL / DM / 0003 / 03, Stand vom 18.01.2018.

## **II. Auflagen**

- 1 Vor der erstmaligen Verwendung der neuen Messsoftware an den Low-Level-Messplätzen vom Typ Berthold LB761 GD im Routinebetrieb ist eine Prüfung mit Beteiligung meines Sachverständigen durchzuführen.
- 2 Die Revision 10 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Low-Level-Messplätze vom Typ Berthold LB761 GD“ (STS-PA-FZ-001(vi)) mit Stand vom 18.04.2019 wird



- zeitgleich mit der Prüfung der Low-Level-Plätze vom Typ Berthold LB761 GD zur erstmaligen Verwendung der neuen Messsoftware mit Sachverständigenbeteiligung gültig.
- 3 Die Messanweisungen STS-MA-SLab-LB761 /10/ und STS-MA-FAK-LB761 /11/ sind an die neue Messsoftware anzupassen und hinsichtlich der in der Prüfanweisung vorgenommenen Änderungen zu revidieren. Die jeweilige überarbeitete Messanweisung (STS-MA-SLab-LB761 bzw. STS-MA-FAK-LB761) ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Prüfung der zugehörigen Messplätze (über- bzw. untertage) mit Sachverständigenbeteiligung der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen.

### **III. Begründung**

Die Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung der Low-Level-Messplätze vom Typ Berthold LB761 GD“ (STS-PA-FZ-001(vi)) /4/ wurde mir in der Revision 10 mit Stand vom 18.04.2019 mit dem Antrag /1/ zur Zustimmung vorgelegt. Die Prüfanweisung soll revidiert werden.

Gemäß Auflage 27 der Strahlenschutzgenehmigung /5/ bedürfen Änderungen am Prüfhandbuch /8/ der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuchs /8/.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /7/

Meine Prüfung ergab, dass der Prüfanweisung mit Grüneinträgen und unter Auflagen zugestimmt werden kann, siehe auch die Stellungnahme meines Sachverständigen /9/.

Mit der Mitteilung zur Änderung /3/ beantragt die BGE umfangreiche Änderungen an der Prüfanweisung für die Umstellung der Messplätze auf die neue Auswertesoftware AMS. Vor der erstmaligen Verwendung der neuen Messsoftware an den Low-Level-Messplätzen vom Typ Berthold LB761 GD im Routinebetrieb ist eine Prüfung mit Beteiligung meines Sachverständigen durchzuführen. Aufgrund der umfangreichen Änderungen in /4/ ist eine anforderungsrechte Prüfung eines Low-Level-Messplatzes vom Typ Berthold LB761 GD unter Verwendung der alten Mess- und Auswertesoftware nicht mehr möglich. Daher ergehen die Auflagen 1 und 2.

Die Anwendung der neuen Messsoftware sowie die in /4/ vorgenommenen Änderungen machen eine Überarbeitung der Messanweisungen STS-MA-SLab-LB761 /10/ und STS-MA-FAK-LB761 /11/ notwendig. Daher wird die Auflage 3 erteilt.

Das testierte Original erhält BGE zur weiteren Verwendung zurück.



#### **IV. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

